

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1989

Geschäftszahl

88/03/0138

Rechtssatz

Für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 24 Abs 3 lit d StVO ist es nicht erforderlich, dass durch das geparkte Fahrzeug der fließende Verkehr konkret behindert wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030138.X01